

# Die neuen Leistungen der Krankenversicherung im Bereich Zahngesundheit

## Kieferorthopädie für Kinder und Jugendliche

Ab 1. Juli 2015 gibt es zwei neue Leistungen der Krankenversicherungsträger im Bereich Zahnmedizin. Dies sind die frühkindliche kieferorthopädische Behandlung und die kieferorthopädische Hauptbehandlung (festsitzende Zahnspange) für Kinder und Jugendliche mit schweren Kiefer- oder Zahnfehlstellungen bis zum 18. Lebensjahr.

Für beide Leistungen werden bei Inanspruchnahme eines qualifizierten Zahnbehandlers mit entsprechendem Vertrag über Kieferorthopädie die Kosten der Behandlung zur Gänze vom Krankenversicherungsträger übernommen.

Die Feststellung des Schweregrades bzw. der medizinischen Behandlungsnotwendigkeit einer Kiefer- oder Zahnfehlstellung erfolgt nach einer international gebräuchlichen fünfstufigen Skala. Als schwere Fehlstellung, welche für die „Gratiszahnspange“ Voraussetzung ist, gelten Schweregrade der Stufe 4 und 5.

### Die frühkindliche kieferorthopädische Behandlung

Mit der frühkindlichen kieferorthopädischen Behandlung – auch interzeptive kieferorthopädische Behandlung genannt – soll eine sich **bereits abzeichnende** schwere Kiefer- oder Zahnfehlstellung so **rechtzeitig korrigiert** werden, dass unter Umständen auf eine spätere kieferorthopädische Hauptbehandlung verzichtet werden kann.

#### Voraussetzungen:

- ab dem 6. Lebensjahr; Behandlungsbeginn in der Regel vor dem 10. Lebensjahr
- schwere Kiefer- oder Zahnfehlstellung der Stufe 4 oder 5
- zusätzlich Vorliegen einer von 13 vertraglich vereinbarten zahnmedizinischen Diagnosen

#### Inanspruchnahme:

##### - bei Vertrags-KieferorthopädInnen und Vertrags-ZahnärztInnen

Wird die Leistung bei einem **Vertragskieferorthopäden oder Vertragsinstitut für Kieferorthopädie** in Anspruch genommen, ist **keine Vorbewilligung** durch die SVB notwendig, im Falle der Inanspruchnahme eines **Vertragszahnarztes ist vor Behandlungsbeginn eine Bewilligung** der SVB notwendig.

Die Leistung gebührt bei beiden Zahnbehandlergruppen als **Sachleistung** (Direktverrechnung zwischen Arzt und SVB) **ohne Zu- oder Aufzahlung** des Versicherten.

Der Vertragspartner erhält von der SVB für die frühkindliche kieferorthopädische Behandlung 854,- Euro als Gesamtpauschale.

##### - bei Wahl-KieferorthopädInnen oder Wahl-ZahnärztInnen

Wird die Leistung bei einem **Wahlarzt bzw. einem Institut ohne Vertrag** mit den Krankenversicherungsträgern in Anspruch genommen, kann diese nur als „**Privatleistung**“ erfolgen. Damit Kosten von der SVB übernommen werden können, ist vor Behandlungsbeginn vom Versicherten eine **Bewilligung von der SVB einzuholen**.

Der **Kostenzuschuss** der SVB beträgt **683,20 Euro** (80% von 854,- Euro).

#### Behandlungsumfang:

- kieferorthopädische Diagnose (dreidimensional getrimmte Modelle, Fotos intra- und extraoral, Panoramaröntgen; bei Verdacht auf skeletale Abweichungen auch laterales Fernröntgen),
- Behandlungsplanung inklusive Erfolgsannahme,
- kieferorthopädische Behandlung (abnehmbare oder festsitzende Zahnspange),
- Dokumentation zum Ende der interzeptiven Behandlung mit deren Ergebnis.

# Kieferorthopädische Hauptbehandlung (festsitzende Zahnspange)

## Voraussetzungen:

- Behandlungsbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei Behandlungsbeginn eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung der Stufe 4 oder 5
- Behandlungsbeginn zu einem Zeitpunkt, zu dem in der Regel bei Behandlungsabschluss die „Siebener“ (Mahlzähne) regulär eingegliedert sind
- Behandlungsbeginn frühestens ein Jahr nach Abschluss einer allfälligen interzeptiven kieferorthopädischen Behandlung

## Inanspruchnahme:

### - bei Vertrags-KieferorthopädInnen (mit Vertrag über Kieferorthopädie)

Wird die Leistung bei einem **Vertragskieferorthopäden oder Vertragsinstitut für Kieferorthopädie** in Anspruch genommen, ist **keine Vorbewilligung** durch die SVB notwendig.

Die Leistung gebührt als **Sachleistung** (Direktverrechnung zwischen Arzt und SVB) **ohne Zu- oder Aufzahlung** des Versicherten.

Der Vertragspartner erhält von der SVB für die kieferorthopädische Hauptbehandlung einen Pauschalbetrag von 4.550,- Euro, der in Teilbeträgen fällig wird.

### - bei Wahl-KieferorthopädInnen oder Zahnärzten

Wird die Leistung – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – bei einem **Wahl-Kieferspezialisten** bzw. einer Wahl Einrichtung mit Kieferspezialisten in Anspruch genommen, erhält der Versicherte einen **Kostenzuschuss** in Höhe von 80 Prozent des gesamten Behandlungspauschales für Vertragspartner (80% von 4.550,- Euro = 3.640,- Euro).

Wird die Zahnspange nicht bei einem Kieferspezialisten, sondern bei einem **Zahnarzt** (Vertrags- oder Wahlzahnarzt, Zahnbehandler in einem Institut), der die geforderten **besonderen Qualifikationen** für kieferorthopädische Behandlungen **nicht aufweist**, in Anspruch genommen, beträgt der Kostenzuschuss der SVB **bis zu 683,20 Euro** (80% von 854,- Euro).

Damit ein Kostenzuschuss von der SVB geleistet werden kann, ist in allen zuvor genannten Fällen vor Behandlungsbeginn vom Versicherten eine **Bewilligung bei der SVB einzuholen**.

## Behandlungsumfang:

- diagnostische Leistungen
  - Behandlungsplanung
  - die klinische Inspektion der Mundhöhle und des Kiefers samt allenfalls notwendiger Überweisungen
  - Panoramaröntgen
  - laterales Fernröntgen
  - Fotos intra- und extraoral
  - Modelle
  - Bissregistrator
  - Analysen zur Sicherstellung des Behandlungserfolges
- therapeutische Leistungen
  - Therapie mit Metallbrackets, Bändern, Bogenfolgen und Gummizügen zur Sicherstellung des Behandlungserfolges
  - Information und Instruktion zur Handhabung der kieferorthopädischen Apparaturen und zur Einhaltung einer optimalen häuslichen Mundhygiene
  - Erstmalige Anfertigung und Eingliederung von geeigneten Retainern zum Abschluss der Behandlung
  - Chirurgische Eingriffe, die primär zur Verkürzung der Behandlung dienen

*In allen sonstigen kieferorthopädischen Behandlungsfällen (Behandlungsbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres, keine schwere Kiefer-/Zahnfehlstellung) sieht die SVB – so wie bereits bisher – unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise Kostenübernahme bzw. einen Kostenzuschuss vor.*